



BERATUNGS- UND BILDUNGSZENTRUM
FÜR MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist:
Gewitterziegen e.V. Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Sitz des Vereins ist in Sedanstraße 8, 28201 Bremen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorantreiben der Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen im gesellschaftlichen, beruflichen und kulturellen Leben durch das Anbieten und Fördern feministischer Mädchenarbeit. Hierfür werden insbesondere Angebote in der Beratungs-, Freizeit-, und Bildungsarbeit konzeptionell und praktisch erweitert bzw. bedarfsgerecht verändert sowie einzelne Projekte durchgeführt. Der Verein kooperiert zur Verwirklichung seines Ziels mit Institutionen und Einrichtungen auf Stadtteil- und Bremer Ebene auf der Grundlage feministischer Mädchenarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung des § 60 der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vorbehalten, die im Verein als Geschäftsführerinnen, Vorstandsfrauen, Gruppenleiterinnen, Mitarbeiterinnen und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen aktiv sind oder waren. Aktive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Fördernde Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung eines jährlichen Beitrags. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und können unter den Voraussetzungen des § 7 Nr. 3 Satz 2 dieser Satzung die Einberufung einer solchen verlangen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beitrag

Sowohl von aktiven wie von fördernden Mitgliedern ist ein Vereinsbeitrag jährlich im Voraus zu zahlen. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 10,00; fördernde Mitglieder bezahlen € 25,00.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, **gerichtet an den Vorstand** erworben über deren Annahme der Vorstand schriftlich in der nächsten Vorstandssitzung entscheidet. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des / der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel möglich.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gegebenenfalls geleisteter Beitragszahlungen.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitglieder müssen hierfür eine Frist von vier Wochen zum Monatsanfang einhalten.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a) Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt,
 - b) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - c) Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch nimmt,
 - d) sich in der Öffentlichkeit negativ oder beleidigend über den Verein äußert.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einer Stimmmehrheit von mindestens 2/3. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
8. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
10. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Zugrundelegung der Beschwerdebegründung abschließend über den Ausschluss. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
11. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und soll in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Mitglieder werden unter Be-

kanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung drei Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

3. Der Vorstand kann weitere MVen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Regelungen für eine ordentliche MV gelten entsprechend.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor Versammlung schriftlich gerichtet an den Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Aufgaben der MV

1. Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - c) Wahl der Vorstandsfrauen auf Vorschlag der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen (vgl. § 10 Nr. 3)
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung über Widersprüche gegen einen vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss oder gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - g) Verabschiedung einer Geschäftsordnung bei Bedarf
2. Die MV kann eine Rechtsprüfung beantragen, der Vorstand muss diese dann in einer Frist von drei Monaten von einer unabhängigen Fachkraft durchführen lassen.
3. Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Durchführung und Beschlussfassung der MV

1. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, hilfsweise wählt die MV eine Versammlungsleitung.
2. Durch Beschluss der MV kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt sowie Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
3. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung ausgeschlossen ist; eine Briefwahl findet nicht statt.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Zweifeln über die Gültigkeit von Stimmen wird die Abstimmung wiederholt. Soweit die Unsicherheit bezüglich der Gültigkeit durch den zweiten Wahlgang nicht ausgeräumt werden kann, entscheidet die Versammlung über die Gültigkeit von Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehr-

heit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie dem Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden und 2. stellvertretenden Protokollführerin
 - b) der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Protokollführerin
 - c) der 2. stellvertretenden Vorsitzenden und 1. stellvertretende Protokollführerin
 - d) der 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) der 4. stellvertretenden Vorsitzenden

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und die Geschäftsführerin können für den Vorstand nicht gewählt werden. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Vorstandes, hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

2. Zur Wahl können nur Frauen vorgeschlagen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
3. Die Mitglieder schlagen die Kandidatinnen für den Vorstand vor.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin bestimmen. Fällt die Vorsitzende weg, dann tritt an ihre Stelle die 1. stellvertretende Vorsitzende. Scheidet die 1. stellvertretende Vorsitzende aus, so wird sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten. Scheidet der 2. stellvertretende Vorsitzende aus, so wird sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die 3. stellvertretende Vorsitzende vertreten. Scheidet der 3. stellvertretende Vorsitzende aus, so wird sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die 4. stellvertretende Vorsitzende vertreten.
5. Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich und kann nicht bezahlt werden. Aufwandsentschädigungen sind möglich.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende, die 1. stellvertretende Vorsitzende und die 2. stellvertretende Vorsitzende. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung und Geschäftsführung
 - b) Entscheidungen in Personalangelegenheiten
 - c) Einberufung und Organisation der MV
 - d) Durchführung der MV-Beschlüsse
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht der MV zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitarbeiterinnen des Vereins oder der Teams delegieren. Die Delegation erfolgt durch schriftliche Vollmacht.
5. Die Übertragung der Geschäftsführung auf die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ist zulässig und gewünscht. Sie darf jedoch nur mit der Einschränkung erfolgen, dass folgende Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und zwar unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen für eigene Rechnung oder für den Verein getätigt werden
 - b) Vermietung und Verpachtung von der dem Verein gehörenden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - c) Die Gewährung und die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten für eigene Zwecke des Vereins
 - d) Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abgaben von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen
 - e) Auftragserteilung über bauliche Maßnahmen für eigene Zwecke des Vereins
 - f) Alle Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,00, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen jeder Art und Verzicht auf Forderungen
 - g) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Anstellungsverträgen
6. Der Vorstand sorgt dafür, dass vor jeder MV eine unabhängige, sachgerechte Rechnungsprüfung erfolgt. An der Haushaltsplanung wirken die Vorstandsmitglieder mit.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wenn eine Vorstandsfrau aus wichtigem Grund nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen kann, darf sie ihre Ansicht und ihre Stimme schriftlich im Voraus abgeben.
2. Eine Vorstandsfrau darf an einer Abstimmung nicht teilnehmen, soweit ihr die Entscheidung persönliche wirtschaftliche Vorteile bringt (z.B. Anstellungsverträge, Aufträge). Falls dadurch nur noch eine oder gar keine Vorstandsfrau an der Beschlussfassung teilnehmen darf, entscheidet die MV (Mitgliederversammlung)
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Sitzungen des Vorstandes können durch alle Vorstandmitglieder einberufen und geleitet werden. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des

Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

2. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Die Satzung vom Februar 2014 wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2015 geändert. Die Geschäftsführerin wird ermächtigt, Passagen der Beschlüsse, die einer Eintragung beim Registergericht entgegenstehen, so abzuändern, dass eine Eintragung erfolgen kann.

Stand Juni 2015
(Nach Eintragung beim Registergericht)